

### **ENTGELTORDNUNG**

für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

gültig ab 01.01.2022

#### § 1 Entgeltgegenstand

- (1)
  Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.
- Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

# § 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

4 / 1

# § 3 Bemessungsgrundlage

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t)
und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1
zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2)
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängefahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälternennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

gültig ab 01.01.2022 Seite 2 von 8

- (3)
  Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.
- (4)
  Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

### § 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

#### § 5 Fälligkeit

- (1)
  Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.
- (2)
  Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 14. Dezember 2020 (Beschluss-Nr. VV 019/20) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 21. Dezember 2021,

Drawe /

Kirsch

Vorsitzende der

Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2021 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 21. Dezember 2021

Drawe

Kirsch

Vorsitzende der

Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

### **Anlage 1 zur Entgeltordnung**

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel <sup>1)</sup>	Abfallbezeichnung	Entgelt
		(Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	191,70
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	200,16
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	191,70
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	191,70
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) 2)	191,70
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) 2)	191,70
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	191,70
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) 2)	191,70
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	191,70
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) <sup>2)</sup>	191,70
02 07 99	Abfälle a.n.g.	191,70
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	77,70
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	149,70
03 01 99	Abfälle a.n.g.	191,70
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	77,70
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling 2)	191,70
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	191,70
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	191,70
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	191,70
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen <sup>2)</sup>	191,70
03 03 99	Abfälle a.n.g.	191,70
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	200,16
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen <sup>2)</sup>	191,70
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	191,70
04 02 99	Abfälle a. n. g.	191,70
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	191,70
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen <sup>2)</sup>	191,70
07 02 13	Kunststoffabfälle	200,16
07 02 99	Abfälle a.n.g.	191,70

**4** / il

<b>08</b>	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebestoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	200,16
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	200,16
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	191,70
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	191,70
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	200,16
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	191,70
12 01 99	Abfälle a.n.g.	191,70
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	191,70
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	191,70
15 01 03	Verpackungen aus Holz	191,70
15 01 04	Verpackungen aus Metall	191,70
15 01 05	Verbundverpackungen	191,70
15 01 06	Gemischte Verpackungen	191,70
15 01 07	Verpackungen aus Glas	191,70
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	191,70
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	191,70
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	77,70
17 02 02	Glas	191,70
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	200,16
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	191,70
		(Euro/m³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD-sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	36,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD-sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	46,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	131,09
	LALE LALE LANGE CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR OF	404 ===
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	191,70

gültig ab 01.01.2022 Seite 6 von 8

19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	191,70
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	191,70
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	191,70
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	191,70
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	191,70
19 05 99	Abfälle a.n.g.	191,70
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen <sup>2)</sup>	191,70
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen 2)	191,70
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	163,10
19 08 02	Sandfangrückstände	163,10
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer 2)	191,70
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen <sup>2)</sup>	191,70
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen 2)	191,70
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	191,70
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung 2)	191,70
19 12 01	Papier und Pappe	191,70
19 12 02	Eisenmetalle	191,70
19 12 03	Nichteisenmetalle	191,70
19 12 04	Kunststoff und Gummi	200,16
19 12 05	Glas	191,70
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	77,70
19 12 08	Textilien	191,70
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	191,70
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	200,16
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	191,70
20 01 02	Glas	191,70
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	191,70
20 01 10	Bekleidung	191,70
20 01 11	Textilien	191,70
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	200,16
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	191,70
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	191,70
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	200,16
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	77,70
20 01 39	Kunststoffe	200,16
20 01 40	Metalle	191,70
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	191,70
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	191,70
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	82,47
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	131,09
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	191,70

gültig ab 01.01.2022 Seite 7 von 8

20 03 02	Marktabfälle	191,70
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	191,70
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	191,70
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	131,26
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	178,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	191,70

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt

5,00 €.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup>Trockensubstanz (TS) > 30 %